



# Integriertes Managementsystem

Code of Conduct – Geschäftspartner der GREIPL GmbH

Datum : 09.09.2024

Revision: 1.0

Geltungsbereich: GREIPL GmbH, Geschäftspartner

# Code of Conduct GREIPL

## Geschäftspartner

## Inhalt

1	Einhaltung der Gesetze – internationale Übereinkommen.....	2
2	Soziale Standards .....	3
2.1	Menschenrechte .....	3
2.2	Kinder- und Zwangsarbeit .....	3
2.3	Vereinigungsfreiheit .....	3
2.4	Chancengleichheit & Fairness .....	3
2.5	Gerechte Arbeitsbedingungen.....	3
2.6	Arbeits- und Gesundheitsschutz .....	4
2.7	Schutz vor Enteignung .....	4
3	Umweltstandards.....	4
3.1	Umwelt- und Klimaschutz.....	4
3.2	Umgang mit Ressourcen.....	4
3.3	Besorgniserregende Stoffe .....	4
4	Geschäftsbeziehungen .....	5
4.1	Vermeidung von Interessenskonflikten & Fairer Wettbewerb .....	5
4.2	Korruption & Geldwäsche .....	5
4.3	Konfliktmineralien .....	5
4.4	Datenschutz und -sicherheit .....	5
4.5	Zoll- und Exportkontrollvorschriften .....	5
5	Whistleblower- System.....	6
6	Einhaltung des Code of Conduct.....	6

## 1 Einhaltung der Gesetze – internationale Übereinkommen

Die hier beschriebenen Sozial- und Umweltstandards und die von uns beschriebenen Prozesse basieren auf den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact der internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Anforderungen und Grundsätze dieses Code of Conduct sind wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten und der Zusammenarbeit zwischen unseren Geschäftspartnern und GREIPL. Daher verpflichten sich unsere Geschäftspartner, die nachfolgenden Grundsätze dieses Code of Conduct einzuhalten, zu fördern, sowie ihre Mitarbeitenden diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu schulen. Zudem gelten diese Inhalte auch für Lieferanten und an andere Dritte, die zur Vertragserfüllung eingesetzt werden.

GREIPL vertritt den Grundsatz für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstige Vorgänge gesetzeskonform zu handeln und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern.

## **2 Soziale Standards**

### **2.1 Menschenrechte**

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die durchgängige Achtung von international anerkannten Menschenrechten, sowie deren aktive Förderung. Dabei bilden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen die Grundlage. Hierzu gehören unter anderem der Schutz lokaler Gemeinschaften, indigener Völker und von Menschenrechtsverteidigern.

### **2.2 Kinder- und Zwangsarbeit**

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, nur Mitarbeitende zu beschäftigen, die das erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben und keine Kinderarbeit zu dulden. Die ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind dabei einzuhalten. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich darüber hinaus, die Würde und Rechte von Kindern zu beachten und zu respektieren.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die strikte Ablehnung jeder Art der Zwangsarbeit, worunter unter anderem Menschenhandel, Folter und jegliche Form von Sklaverei, oder Pflichtarbeit fallen. Gleichfalls ist der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung zu respektieren und einzuhalten.

### **2.3 Vereinigungsfreiheit**

Das Grundrecht der Beschäftigten, Gewerkschaften zu bilden und ihnen in eigener und freier Entscheidung beizutreten, ist von unseren Geschäftspartnern zu achten. Eine Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen darf hierbei kein Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und im Einklang mit ILO-Übereinkommen Nr. 98 sind das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und das Streikrecht zu gewähren.

### **2.4 Chancengleichheit & Fairness**

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner keinerlei Diskriminierung tolerieren, beispielsweise aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Abstammung, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung. Gleiches gilt für jegliche Form der Belästigung. Bei vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts gelten. Die ILO-Übereinkommen sind einzuhalten.

### **2.5 Gerechte Arbeitsbedingungen**

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen entsprechend den gültigen ILO-Übereinkommen zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere faire Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn in den jeweiligen Ländern sind ebenso wie die jeweils anwendbaren Regelungen zu Arbeitszeit, -pausen und Urlaub einzuhalten.

## **2.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sind durch unsere Geschäftspartner einzuhalten und in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu treffen.

## **2.7 Schutz vor Enteignung**

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchzuführen. Darüber hinaus verpflichten sie sich Land, Wälder und Gewässer durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich zu entziehen.

# **3 Umweltstandards**

## **3.1 Umwelt- und Klimaschutz**

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, dem Vorsorgeprinzip entsprechend, Gefährdungen für Menschen und Umwelt größtmöglich zu vermeiden und natürliche Grundlagen zur Produktion der Nahrung entsprechend zu schützen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel unserer Geschäftspartner entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und dem Umweltschutz. Unsere Geschäftspartner, die gleichzeitig Hersteller sind, verpflichten sich darüber hinaus zur Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) analog ISO 14001 oder eines für die Branche geeigneten Umweltmanagementsystems. Weiterhin sind Geschäftspartner verpflichtet, Maßnahmen einzuführen, um die Zielsetzung der ISO 14001 in geeigneter Weise umzusetzen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern nachhaltigen und aktiven Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen zu betreiben. Dabei sollen Transparenz über ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen hergestellt und CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele gesetzt werden.

## **3.2 Umgang mit Ressourcen**

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, sorgsam mit Ressourcen wie z.B. Wasser und Materialien umzugehen.

Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet. Beim Umgang mit Abfällen folgen unsere Geschäftspartner dem Prinzip „Vermeidung vor Verwerten vor Entsorgen“. Unsere Geschäftspartner halten stets mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben ein.

## **3.3 Besorgniserregende Stoffe**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Material Compliance, also die gesetzlichen Inhaltsstoffverbote, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften, anwendbare Standards sowie ggf. von GREIPL weitergeleitete Kundenanforderungen zum Verbot und zur Deklaration von Inhaltsstoffen, einzuhalten. Insbesondere das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und deren Verbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata- Übereinkommen, das Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien, definiert im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen sind zu beachten.

## **4 Geschäftsbeziehungen**

### **4.1 Vermeidung von Interessenskonflikten & Fairer Wettbewerb**

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten lassen. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem potentiellen Interessenskonflikt erhält, ist er gehalten interne Maßnahmen zu ergreifen, diese Konflikte abzustellen.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sich im Wettbewerb fair zu verhalten und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, einzuhalten. Ferner werden sie keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken, und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

### **4.2 Korruption & Geldwäsche**

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze ist durch unsere Geschäftspartner sicherzustellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter der GREIPL GmbH mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Tätigkeit für GREIPL mit weiteren Dritten zusammenarbeiten.

Unsere Geschäftspartner haben ferner die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprevention zu beachten und ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

### **4.3 Konfliktmineralien**

Unsere Geschäftspartner wirken darauf hin, die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen zu unterbinden. In diesem Zusammenhang sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Konfliktrohstoffe einzuhalten.

### **4.4 Datenschutz und -sicherheit**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten, sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze zu gewährleisten.

### **4.5 Zoll- und Exportkontrollvorschriften**

Unsere Geschäftspartner befolgen internationale Zoll- und Exportkontrollbestimmungen und gewährleisten den proaktiven Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen mit dem Ziel einer sicheren Lieferkette.

## **5 Whistleblower- System**

Jeder Geschäftspartner, sofern er vom Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes betroffen ist – dessen Mitarbeiter oder jeder sonstige Betroffene – ist aufgerufen, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Zu diesem Zweck soll der Geschäftspartner ein eigenes Hinweisgebersystem einrichten oder sich einem branchenweiten System anschließen. Meldungen können bei GREIPL über die Internetseite abgegeben werden: [Unternehmensgruppe - GREIPL group \(greipl-group.com\)](http://greipl-group.com)

## **6 Einhaltung des Code of Conduct**

GREIPL behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Code of Conduct in geeigneter Weise zu überprüfen. Erforderliche Kontrollen werden aktiv unterstützt. Hierzu stimmen sich die Geschäftspartner zu Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend ab. Anfragen und Auskunftsverlangen hat der Geschäftspartner in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten.